

**Inhalt:**

1. **Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung über die Zustellung des Teilaufhebungsbeschlusses**
2. **Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zur Erteilung von Gruppenauskünften an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der Landtagswahl 2016**
3. **Impressum**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes, Referat Planfeststellungsverfahren (Referat 308) über die Zustellung des Teilaufhebungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

**Teilaufhebungsbeschluss vom 01.06.2015 (Az.: 308.2.2-31027-VKE1.2) des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.03.2010 (Az: 308.2.2-31027-F3.09) für den Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin (Lückenschluss), Verkehrseinheit 1.2 – Anschlussstelle Wolmirstedt bis B 189 nördlich Colbitz, in den Gemarkungen Colbitz, Hillersleben, Neuenhofe, Zielitz, Wolmirstedt, Mose und Samswegen im Landkreis Börde**

**Teilaufhebungsbeschluss**

I. Verklammerung des Streckenabschnitts 1.2S mit der VKE 1.1  
Die durch den Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2010 (Az. 308.2.2-31027-F3.09) festgestellte Strecke von Bau-km 211+230 (südliche Abschnittsgrenze zur VKE 1.1 südlich der Anschlussstelle Wolmirstedt) bis Bau-km 211+550 (ca. 15 m vor Durchlass 1.2/01, Umlegung Wiepgraben) – Streckenabschnitt 1.2S – darf erst gebaut werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss für den Anschlussabschnitt in Richtung Magdeburg (VKE 1.1) unanfechtbar geworden ist.

Es wird festgestellt, dass für diese Planänderung keine Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG und kein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG erforderlich sind.

II. Herausnahme des Streckenabschnitts 1.2N

**Tenor**  
Der Planfeststellungsbeschluss vom 05.03.2010 wird aufgehoben, soweit er die Strecke nördlich der Anschlussstelle Colbitz (Bau-km 217+200 bis Bau-km 218+710) – Streckenabschnitt 1.2N – betrifft. Die von dieser Teilaufhebung im Einzelnen erfassten Planungsteile ergeben sich aus den Abweichungen der unter A.II.2 angeführten neuen Unterlagen gegenüber den bisherigen Unterlagen. Zur Erläuterung wird auf die dem Teilaufhebungsbeschluss als Anlage beigefügte „Dokumentation der Herausnahme aus VKE 1.2“ verwiesen.

In Umsetzung der Teilaufhebung werden die im Teilaufhebungsbeschluss unter A.II.2 in der dritten Spalte der Tabelle aufgezählten Blätter für ungültig erklärt, die dort in der vierten Spalte aufgezählten Blätter der Unterlagen Nr. 1, 6, 7, 8, 10.2, 11.0, 11.2, 12.0A, 12.1, 12.2, 12.3, 13.0, 13.2, 14.1 und 14.2 planfestgestellt und die dort ebenfalls in der vierten Spalte aufgezählten Blätter der informativischen Unterlagen Nr. 0, 2, 3, 4, 10, 10.1, 11, 11.3.1, 12, 12.4, 12.5A, 13, 13.1, 15.3 und 16.4A in die vorhandenen Planunterlagen eingefügt.

Soweit in der Teilaufhebung und der dadurch bedingten Ersetzung von Unterlagen eine Planänderung liegt, wird festgestellt, dass hierfür keine Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG und kein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG erforderlich sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Teilaufhebungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Adresse) oder Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig (Postanschrift). Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Sie ist in diesem Fall nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind auf der Internetseite

<http://www.egvp.de/bearbeitung/bundesverwaltungsgericht/index.php>

abrufbar.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 87 b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diesen Teilaufhebungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 FStRG i. V. m. § 11 Abs. 2 u. § 5 Abs. 2 Satz 1 VerkPBG keine aufschiebende Wirkung hat.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Bundesverwaltungsgericht nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Beschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Beschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Erhebung der Klage und ihre Begründung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen muss.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zu-

sammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Im Übrigen wird auf § 67 VwGO hingewiesen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

**Auslegung**

Der Teilaufhebungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom

**24.06.2015 bis einschließlich 07.07.2015**

in folgenden Ämtern während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

<b>Verbandsgemeinde Elbe-Heide</b> , Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz	
Montag bis Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr - 15.30 Uhr

<b>Verbandsgemeinde Elbe-Heide</b> , Außenstelle Colbitz, Teichstr. 1, 39326 Colbitz	
Montag bis Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	13.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Stadt Wolmirstedt**, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

Montag bis Freitag	9.00 Uhr - 11.30 Uhr
Montag und Donnerstag	13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch	13.30 Uhr - 15.00 Uhr

**Gemeinde Niedere Börde**, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde (Groß Ammensleben)

Montag bis Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.30 Uhr - 15.45 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13.30 Uhr - 17.45 Uhr

Die Planunterlagen können auch bei der Planfeststellungsbehörde (Referat 308) im Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (0345 514 1353).

Darüber hinaus wird der Textteil des Teilaufhebungsbeschlusses gemäß § 27 a VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA zusätzlich im Internet unter

<http://www.lvw.sachsen-anhalt.de/wirtschaft/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren>

veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die individuelle oder öffentliche Zustellung bzw. Bekanntmachung des Teilaufhebungsbeschlusses und lässt deshalb keine Rückschlüsse auf die Rechtsbehelfsfristen zu.

**Zustellungswirkung**

Dieser Beschluss wird dem Träger des Vorhabens und dem BUND als Beteiligten des Prozessvergleichs vom 11.05.2011 zugestellt. Gegenüber den Betroffenen, bei denen die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegung als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

**Anforderung des Teilaufhebungsbeschlusses**

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Teilaufhebungsbeschluss von den Betroffenen beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Str. 2 in 06112 Halle (Saale) schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. Böskes

Stadt Wolmirstedt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung zur Erteilung von Gruppenauskünften an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016**

Gemäß § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 824, 825) darf die Meldebehörde Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Personen, die mit der Auskunftserteilung nicht einverstanden sind, können dies der

Stadt Wolmirstedt  
Meldebehörde  
August-Bebel-Straße 25  
39326 Wolmirstedt

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift -nicht telefonisch- mitteilen. Eine derartige Erklärung, die bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben wurde, braucht nicht erneuert zu werden.

Wolmirstedt, den 03. Juni 2015



M. Stichnoth  
Bürgermeister

Impressum:  
Herausgeber: Stadt Wolmirstedt  
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt: Bürgermeister Martin Stichnoth  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Stadt Wolmirstedt